



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

---

*Amtliches Verkündungsblatt*

---

47. Jahrgang

Wesel, 09. Dezember 2022

Nr. 51

S. 1 - 5

---

## Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest und zur Bildung einer vorläufigen Überwachungszone für den Kreis Wesel** **2**

**Allgemeinverfügung  
zum Schutz gegen die Geflügelpest und  
zur Bildung einer vorläufigen Überwachungszone  
für den Kreis Wesel**

Nachdem in einem Geflügelbestand im Kreis Kleve der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest amtlich festgestellt worden ist, wird aufgrund des Art. 55 Abs. 1 f) ii) der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 9 VO (EU) 2020/687 folgende vorläufige Sperrzone gebildet:

Um den Verdachtsbetrieb wird eine vorläufige Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern festgelegt. Die vorläufige Überwachungszone kann im Internet unter folgendem Link als interaktive Karte eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/72A3EC1BEDF2BABD3FB6301F98F5F6ECC16BB7CEFC0675F8DA41C0FDA1B6BFF1>

Für den Geltungsbereich der vorläufigen Überwachungszone werden nachfolgende Anordnungen für geflügelhaltende Betriebe (Begriffsbestimmung: Jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial (Bruteier) vorgehalten wird (ausgenommen Heimtiere)) getroffen:

## **I. Anordnungen**

- 1. Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel, welches sich innerhalb der in dieser Ordnungsverfügung festgelegten Sperrzone befindet, aufzustallen;  
entweder**
  - a) in geschlossenen Ställen oder**
  - b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (Art. 70 Abs. 1 b) und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 GefIPestSchV).**
- 2. Das Verbringen von Geflügel in den bzw. aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 a) VO (EU) 2020/687).**
- 3. Das Verbringen sonstiger Tiere in den bzw. aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 b) VO (EU) 2020/687).**
- 4. Das Verbringen jeglicher Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe, die mit dem aviären Influenzavirus kontaminiert sein oder dieses übertragen dürften, aus dem Betrieb heraus ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 c) VO (EU) 2020/687).**

- 5. Geflügel muss von anderen Tieren isoliert und geschützt vor wild lebenden Tieren, erforderlichenfalls vor Insekten und Nagetieren, gehalten werden (Art. 7 Abs. 1 d) VO (EU) 2020/687).**
- 6. Das Töten von Geflügel ohne meine Genehmigung ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 e) VO (EU) 2020/687).**
- 7. Die nicht wesentliche Verbringung von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in den Betrieb ist untersagt (Art. 7 Abs. 1 f) VO (EU) 2020/687).**

## **II. Begründung**

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Bei Verdacht auf das Auftreten einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren richtet die zuständige Behörde gem. Art. 55 Abs. 1 f) ii) VO (EU) 2016/429 vorläufige geeignete Sperrzonen ein.

Mit Befund vom 02.11.2022 ist in einem Geflügelbestand im Kreis Kleve der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest des Subtyps H5 amtlich festgestellt worden, weshalb die Einrichtung vorläufiger Sperrzonen (vorläufige Schutz- und Überwachungszone) notwendig ist. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten ist der Kreis Wesel ebenfalls von der vorläufigen Überwachungszone betroffen.

Gem. Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2020/687 wendet die zuständige Behörde in den in der vorläufigen Sperrzone befindlichen Betriebe mindestens die Maßnahmen des Art. 7 VO (EU) 2020/687 an.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle, Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind allerstrengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßnahmen gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung aller Maßnahmen wird angeordnet. Soweit Anordnungen nicht bereits kraft Gesetzes (§ 37 Tiergesundheitsgesetz) keine aufschiebende Wirkung haben, wird hiermit die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### **IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gilt auch die Begründung, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führte.

### **V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es

muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

### **Hinweise**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

gez. Dr. Dicke  
(Amtstierarzt)